

# **18. ELDA Softwarehersteller Meeting**

**3. Oktober 2018**

## **Steuerrechtliche Neuerungen**

Mag.<sup>a</sup> Karin Kufner  
Mag.<sup>a</sup> Helga Ruhdorfer  
MR Gerhard Braunsteiner, BA

# Themenübersicht

- Familienbonus Plus
- Einbehaltung der Lohnsteuer und Lohnzettel
- Wohnbauförderungsbeitrag
- VO Sachbezug Wohnraumbewertung
- VO Sachbezug wesentlich beteiligte  
Gesellschafter-Geschäftsführer
- Kommunalsteuer
- Vertreterpauschalierung
- LStR Wartungserlass 2018

# Familienbonus Plus

- Rechtsgrundlage: Jahressteuergesetz (JStG) 2018
- **Neuer Steuerabsetzbetrag:** Familienbonus Plus  
§ 33 Abs. 3a EStG 1988
- Ist als erster Absetzbetrag von der errechneten Steuer abzuziehen
- maximal bis zum Betrag der tarifmäßigen Steuer
- kein Steuerbetrag unter null möglich
- Voraussetzung: Familienbeihilfenbezug
- Monatliche Betrachtung pro Kind

## Inkrafttreten

- Erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2018 enden
- Erstmalig bei Veranlagung für Kalenderjahr 2019
- Absetzbarkeit Kinderbetreuungskosten § 34 Abs. 9 und Kinderfreibetrag § 106a EStG 1988 letztmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2018

# Familienbonus Plus

## Anspruchsberechtigung

- Familienbeihilfenberechtigte
- (Ehe-)Partner des Familienbeihilfenberechtigten
- Unterhaltsverpflichteter, der für das Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet und dem ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht

## Anspruchsberechtigung

**NEU:** Eigenständige Definition für „(Ehe-)Partner“

- Person, die mit Familienbeihilfenberechtigten verheiratet ist
- Person, die mit Familienbeihilfenberechtigten in eingetragener Partnerschaft iSd Eingetragenen Partnerschafts-Gesetzes lebt
- Person, die mit Familienbeihilfenberechtigten mehr als sechs Monate in einer Lebensgemeinschaft lebt

# Familienbonus Plus

- **Abweichend** von § 106 Abs. 1 EStG ist das Zustehen des Kinderabsetzbetrages bzw. der Familienbeihilfe für mehr als 6 Monate keine Voraussetzung für die Berücksichtigung des Familienbonus Plus.
- Diese Voraussetzung wurde weggelassen, damit bei Geburten in der zweiten Jahreshälfte und bei Wegfall der Familienbeihilfe in der ersten Jahreshälfte der Familienbonus Plus trotzdem zusteht.

## Monatsbetrachtung

- Der Familienbonus Plus beträgt **125 €/Kind** bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet (**1.500 € jährlich**).
- Der Familienbonus Plus beträgt nach Ablauf des Monats, in dem das Kind das **18. Lebensjahr** vollendet **41,68 €/Kind**, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird (**500,16 € jährlich**).



## Kinder mit Behinderung

- Der Anspruch auf den Familienbonus Plus ist an den Anspruch auf Familienbeihilfe geknüpft.
- Auch wenn die Kinder über 18 Jahre alt sind und Familienbeihilfe bezogen wird, steht der entsprechende Familienbonus Plus künftig zu.
- Der Anspruch auf (erhöhte) Familienbeihilfe bleibt natürlich weiterhin bestehen.

## Indexierung

- Der Familienbonus Plus steht nur für Kinder im Inland zu.
- Für Kinder im EU/EWR-Raum bzw. in der Schweiz wird der Familienbonus Plus indexiert und damit an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst (Familienbonus Plus-Absetzbeträge-EU-Anpassungsverordnung, BGBl. II Nr. 257/2018)
- Anpassung der Verordnung alle 2 Jahre
- Für Kinder in Drittstaaten gibt es keinen Familienbonus Plus.

## Aufteilung des Familienbonus Plus

- Familienbeihilfenberechtigter und/oder dessen (Ehe-)Partner
- Familienbeihilfenberechtigter und/oder der Unterhaltsleistende (Unterhaltsabsetzbetrag)
  - Einer der beiden zur Gänze/der andere Nichts oder
  - beide jeweils zur Hälfte

Entscheidung ist nur **jahresweise** möglich.

## Unterhaltsverpflichtete: Anknüpfung an den Unterhaltsabsetzbetrag

Voraussetzungen für Unterhaltsabsetzbetrag:

- Leistung des gesetzl. Unterhalts in voller Höhe
- Kind gehört nicht zu seinem Haushalt
- für das Kind wird weder ihm noch seinem im selben Haushalt lebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt

Verminderter Anspruch bei verminderter Zahlung bzw. kein Anspruch, wenn kein Unterhalt gezahlt wird

## Aufteilung des Familienbonus Plus

Bei mehreren Kinder: **Wahlmöglichkeit pro Kind**

zB:

- Kind 1: Vater und Mutter beantragen jeweils die Hälfte
- Kind 2: Mutter beantragt nichts/der Vater zur Gänze

Falls von beiden in Summe **mehr** als der zustehende Familienbonus Plus beantragt wird, kommt es zu einer Hälfteaufteilung.

## Lohnverrechnung

- Familienbonus Plus kann in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden und ist dem entsprechend bei der **Berechnung des Lohnsteuertarifes** zu ergänzen.
- Keine Berücksichtigung der Aufteilung bei Unterhaltsfällen mit überwiegender Kostentragung von Kinderbetreuungskosten (90 : 10), dies kann nur in der Veranlagung beantragt werden.

## Exkurs: Beschränkte Steuerpflicht

- Kein Anspruch auf den Familienbonus Plus für **beschränkt Steuerpflichtige** (analog zu AVAB/AEAB)
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist allerdings eine Option nach § 1 Abs. 4 EStG und damit eine Beantragung des Familienbonus Plus in der Veranlagung möglich.

## Lohnverrechnung

- Erklärung des Arbeitnehmers (analog zum AVAB/AEAB/PAB) **Formular E 30**
- Auf Grund der Indexierungsverpflichtung ist Angabe des Wohnsitzes des Kindes/der Kinder erforderlich (internationales Kfz-Kennzeichen für Wohnsitzstaat – z.B. für Österreich A)
- Für **ein Kind** kann Familienbonus Plus **nur bei einem Arbeitgeber** beantragt werden.



## Lohnverrechnung

- Gibt es sowohl mehrere Kinder als auch mehrere Arbeitgeber, kann der Familienbonus Plus für einzelne Kinder auch von unterschiedlichen Arbeitgebern berücksichtigt werden.
- Dies **weicht von der Regelung** hinsichtlich des AVAB/AEAB **ab**, der von einem Arbeitnehmer zur Gänze nur bei einem Arbeitgeber berücksichtigt werden kann.

## Erforderliche Angaben am E 30 zur Beantragung beim Arbeitgeber

- Nachname und Vorname des Kindes
- Versicherungsnummer des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Wohnsitz des Kindes
- Anspruchsberechtigter Steuerpflichtiger:  
Familienbeihilfenberechtigter/(Ehe-)Partner des  
Familienbeihilfenberechtigten/Unterhaltsleistender
- Beantragung zur Gänze oder zur Hälfte

## Lohnkonto § 76 EStG

**Arbeitgeber** hat Erklärung des Arbeitnehmers zum Lohnkonto zu nehmen und im **Lohnkonto anzugeben:**

- Name des Kindes
- Versicherungsnummer des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Wohnsitz des Kindes
- Anzahl der Monate, in welchen ein Familienbonus berücksichtigt wurde
- Hohe des berücksichtigten Familienbonus

## Lohnkonto Nachweis: Formular E 30

Beim Familienbeihilfenberechtigten sowie dessen (Ehe-)Partner

- Bestätigung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe für das jeweilige Kind

Beim Unterhaltsleistenden

- Vorlage des Gerichtsbeschlusses über die Unterhaltsverpflichtung
- Nachweis über die tatsächliche Leistung des Unterhalts (vergangenheitsbezogen)

## Lohnkonto Nachweis: Formular E 30

- Dies kann dazu führen, dass der Familienbonus Plus durch den Arbeitgeber für Zeiträume berücksichtigt wird, in denen kein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird.
- Nimmt der Arbeitgeber die vorgelegten (vergangenheitsbezogenen) Nachweise zum Lohnkonto = **keine Haftung des Arbeitgebers** bei späterer Säumigkeit des Unterhaltsverpflichteten.

- Änderung der gewählten Aufteilung während eines Kalenderjahres nur bei einer **Änderung der maßgebenden Verhältnisse**
- Änderungen der Verhältnisse dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats zu melden (E 31):
  - Wechsel des Familienbeihilfeberechtigten
  - Wegfall der Familienbeihilfe
  - Verlegung des Wohnsitzes des Kindes
  - Beendigung einer Ehe oder Partnerschaft
  - Entstehen oder Wegfall des Anspruches auf den Unterhaltsabsetzbetrag
  - Änderungen hinsichtlich des Vorliegens, der Höhe oder der tatsächlichen Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflichten

# Familienbonus Plus

- Ab Meldung über Änderung der Verhältnisse hat der Arbeitgeber den Familienbonus Plus bzw. die Absetzbeträge – beginnend mit dem von der Änderung betroffenen Monat - nicht mehr oder in geänderter Höhe zu berücksichtigen.
- Bei gleichbleibenden Verhältnissen ist die geänderte Höhe des Familienbonus Plus erst im Folgejahr zu berücksichtigen.





## Ab dem 18. Lebensjahr:

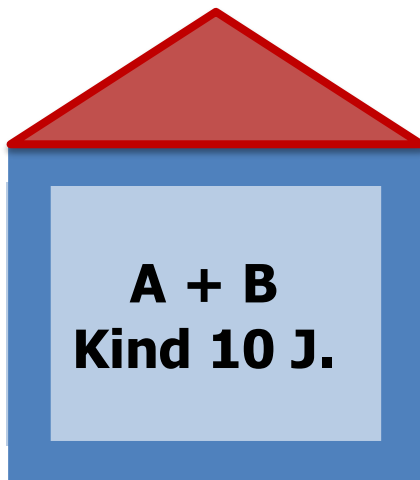
- Ohne weiteres Zutun des Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber die Berücksichtigung des **Familienbonus Plus beenden.**
- **Neuerliche Erklärung** für Familienbonus Plus durch den Arbeitnehmer samt Nachweis hinsichtlich der weiterhin aufrechten Familienbeihilfenberechtigung ist erforderlich.
- Sobald die Familienbeihilfenberechtigung **wegfällt**, ist aber jedenfalls kein Familienbonus Plus mehr zu berücksichtigen.

# Beispiel 1

A und B leben in Ö in aufrechter Ehe oder Lebensgemeinschaft mit Kind von 10 Jahren, A bezieht gesamtes Kalenderjahr Familienbeihilfe

- **Möglichkeiten für A und B:**
  1. A beantragt 100 % ( $12 \times 125 = 1.500$  Euro) und B beantragt nichts
  2. B beantragt 100 % ( $12 \times 125 = 1.500$  Euro) und A beantragt nichts
  3. A und B beantragen jeweils die Hälfte ( $12 \times 62,50 = 750$  Euro)
- Wenn beide 100 % (1.500 Euro) beantragen, wird Familienbonus Plus bei beiden auf die Hälfte (750 Euro) reduziert

# Beispiel 1



Monat	Variante		
	1	2	3
A	125	0	62,5
B	0	125	62,5

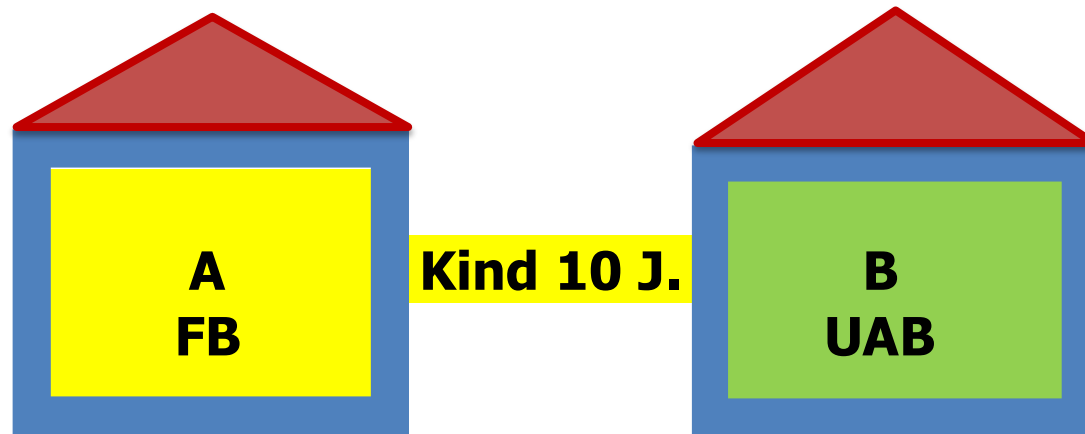
Jahr	Variante		
	1	2	3
A	1.500	0	750
B	0	1.500	750

# Beispiel 2

A und B haben ein Kind von 10 Jahren und leben seit Jahren getrennt, A bezieht gesamtes Kalenderjahr Familienbeihilfe, B leistet gesetzlichen Unterhalt (und Unterhaltsabsetzbetrag steht das ganze Jahr zu)

- **Möglichkeiten für A und B:**
  1. A beantragt 100 % ( $12 \times 125 = 1.500$  Euro) und B beantragt nichts
  2. B beantragt 100 % ( $12 \times 125 = 1.500$  Euro) und A beantragt nichts
  3. A und B beantragen jeweils die Hälfte ( $12 \times 62,50 = 750$  Euro)
- Wenn beide 100 % (1.500 Euro) beantragen, wird Familienbonus Plus bei beiden auf die Hälfte (750 Euro) reduziert
- Auch wenn A einen neuen (Ehe-)Partner C hat, steht diesem kein Familienbonus Plus für das Kind zu

# Beispiel 2



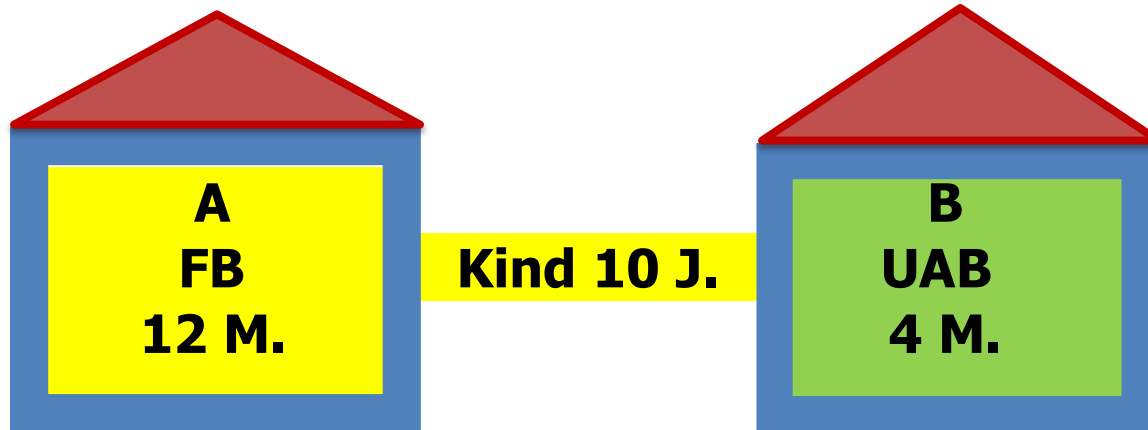
JAHR	Variante		
	1	2	3
A	1.500	0	750
B	0	1.500	750

# Beispiel 3

A und B haben ein Kind von 10 Jahren und leben getrennt. Alle leben in Österreich. A bezieht das gesamte Kalenderjahr Familienbeihilfe. B leistet nur unregelmäßig den gesetzlichen Unterhalt, weshalb nur für 4 Monate der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

- A steht daher für 8 Monate der volle Familienbonus Plus jedenfalls zu ( $8 \times 125 \text{ Euro} = 1.000 \text{ Euro}$ ).
- Für 4 Monate können A und B den Familienbonus Plus aufteilen ( $4 \times 62,50 \text{ Euro} = 250 \text{ Euro}$ ) oder es kann entweder A oder B den vollen Betrag beantragen:
- Wenn A einen neuen Partner C hat, kann der Familienbonus Plus, der A als Familienbeihilfenberechtigten für 8 Monate voll zusteht ( $8 \times 125 \text{ Euro}$ ), auch von C beantragt werden oder zwischen A und C je zur Hälfte aufgeteilt werden

# Beispiel 3



Jahr	Variante		
	1	2	3
A	1.000	1.000	1.000
	250	500	0
B	250	0	500

# Beispiel 4

Arbeitnehmer beantragt beim Arbeitgeber für zwei Kinder (3 und 5 Jahre) den halben Familienbonus Plus

- $2 \times 62,50 \text{ Euro} = 125 \text{ Euro/Monat}$
- Monatliche Tarifsteuer vor Berücksichtigung von Absetzbeträgen 700 Euro
- abzüglich 125 Euro = 575 Euro monatliche Tarifsteuer
- Variante: Monatliche Tarifsteuer vor Berücksichtigung von Absetzbeträgen 100 Euro
- abzüglich 125 Euro = 0 Euro monatliche Tarifsteuer



## Steuererstattung für Geringverdienende

**Anspruchsberechtigung:** Steuerpflichtige mit niedrigen Einkünften und Anspruch auf AEAB/AVAB

**Voraussetzung:** Kind iSd § 106 Abs 1 EStG 1988 und ESt vor Berücksichtigung aller zustehenden Absetzbeträge macht unter 250 € aus

**Höhe:** Ergibt sich aus der Differenz zwischen der Tarifsteuer und 250 € (pro Kind). Die Berechnung erfolgt vor Berücksichtigung des Familienbonus Plus und der zustehenden Absetzbeträge.

# Indexierung Absetzbeträge

Familienbonus Plus-Absetzbeträge-EU-  
Anpassungsverordnung: für Kinder, die sich ständig im  
EU/EWR-Raum oder in der Schweiz aufhalten

- Familienbonus Plus
- AVAB/AEAB
- Unterhaltsabsetzbetrag
- Kindermehrbetrag

## **Erstmalig:**

- für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem  
31.12.2018 enden
- bei Veranlagung für das Kalenderjahr 2019

§ 78 Abs. 5 EStG 1988

## **Monatliche Lohnabrechnung** durch den Arbeitgeber

- Ausweis des bei der Lohnverrechnung durch den AG berücksichtigten Familienbonus Plus
- Elektronische Zurverfügungstellung entspricht einer „Aushändigung“ (bisherige Verwaltungspraxis wurde im EStG ergänzt)

# Lohnzettel § 84 EStG

§ 84 Abs. 1 Z 3 lit. a EStG 1988

**Inkrafttreten:** Lohnzettel für 2019

- Bei Beendigung des Dienstverhältnisses – **Entfall der Verpflichtung** der unterjährigen **Lohnzettelübermittlung** (L 16).
- Die Möglichkeit der unterjährigen Lohnzettelübermittlung bleibt bestehen.
- NEU: Angabe der Höhe des Familienbonus Plus, der tatsächlich steuermindernd gewirkt hat

Wohnbauförderungsbeitrag wurde mit Wirkung vom 01.01.2018 zur ausschließlichen Landesabgabe.

Die Möglichkeit einer **abweichenden Tariffestsetzung** wurde von den Bundesländern **nicht in Anspruch genommen**. Die Höhe beträgt unverändert seit 01.01.2018:

- 0,5% für den Dienstnehmer
- 0,5% für den Dienstgeber

# Sachbezugswerte Wohnraum

Verordnung zu § 15 Abs. 2 Z 2 EStG 1988

Änderung: § 2 Abs. 7a der Sachbezugswerteverordnung

- Kein steuerpflichtiger Sachbezug bei verbilligter oder kostenloser Zurverfügungstellung einer arbeitsplatznahen Unterkunft an Arbeitnehmer bis 30m<sup>2</sup> bzw. reduzierter Sachbezug bis 40m<sup>2</sup>
- Voraussetzung bisher: rasche Verfügbarkeit des AN am Arbeitsplatz liegt nach der Natur des Dienstverhältnisses im besonderen Interesse des Arbeitgebers.

# Sachbezugswerte Wohnraum

- Voraussetzung NEU: arbeitsplatznahe Unterkunft stellt nicht den **Mittelpunkt der Lebensinteressen** dar  
→ zur Befriedigung dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet (insbesondere Hauptwohnsitz)
- Anzuwenden, erstmals
  - für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 enden
  - bei Veranlagung 2018

# Sachbezugswerte Kraftfahrzeug

VO über die Bewertung von Sachbezügen betr. Kfz bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern (BGBl. II Nr. 70/2018)

- Anwendung von § 4 der Sachbezugswerteverordnung auch bei **KFZ-Überlassung** an wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer
- Es ist nur auf die privaten Fahrten (ohne Fahrten Wohnung und Arbeitsstätte) abzustellen.
- Daher: Bewertungsregeln wie bei Arbeitnehmern (zB Sachbezugswert null für Elektrofahrzeuge)



# Sachbezugswerte Kraftfahrzeug

VO über die Bewertung von Sachbezügen betr. Kfz bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern

- Alternativ Bemessung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung nach den auf die private Nutzung entfallenden, von der Kapitalgesellschaft getragenen Aufwendungen möglich (Nachweis erforderlich, zB durch Fahrtenbuch)
- erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2018

Info zum KommStG 1993 zu Rz 79 betreffend  
Sachbezüge Gesellschafter-Geschäftsführer  
BMF-010222/0093-IV/7/2018

- „Rückkehr“ zur Fassung aus 2011
- ab 01.01.2018 ist für die Bemessung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung des zur Verfügung gestellten KFZ die neu ergangene Verordnung heranzuziehen

Laut VO zwei Möglichkeiten der Berechnung des Kfz-Sachbezugs:

1. Ermittlung durch sinngemäße Anwendung des § 4 SachbezugswerteVO
2. Ansatz der auf die Privatnutzung entfallenden Aufwendungen der Kapitalgesellschaft (Nachweis zB durch Fahrtenbuch)

Für die Bemessung der Lohnnebenkosten (DB, DZ, Kommunalsteuer) ist der Privatanteil der PKW-Aufwendungen heranzuziehen.

Aufhebung der Ausnahmebestimmung in § 4 VO von Durchschnittssätzen für Werbungskosten durch VfGH (V 45/2017-6 vom 26.02.2018)

- **Ausnahmeregelung für Vertreter:** Pauschbeträge sind nicht um die Kostenersätze gemäß § 26 EStG (zB Fahrtkosten, Tagesgelder) zu kürzen.
- Aufhebung betrifft Rechtslage bis 2015
- daher erfolgt für 2016 und 2017 noch keine Kürzung
- VO wurde geändert (BGBl. II Nr. 68/2018)
- Ab 2018 Kürzung um Kostenersätze

## Sonstige Bezüge

Aktualisierung der Rz 1050 und 1052 aufgrund VwGH  
25.07.2018, Ro 2017/13/0005

Sonstige Bezüge iSd § 67 Abs. 1 EStG liegen nur unter der doppelten Bedingung vor, dass sie *erstens* durch den Rechtstitel und darüber hinaus *zweitens* auch durch die tatsächliche Auszahlung deutlich von den laufenden Bezügen zu unterscheiden sind.

## Sonstige Bezüge

Aktualisierung der Rz 1081 und 1081a aufgrund JStG 2018 und VwGH 26.04.2017, Ro 2015/13/0020

- Gesetzliche Einschränkung auf Ablösung von Witwer- und Witwenpensionen und vergleichbare Abfindungen an Hinterbliebene
- VwGH-Erkenntnis gilt nur auf Ablösungen von Pensionen auf Grund von Satzungen der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, die vor dem 15.08.2018 zugeflossen sind.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**